

11115004001900

Datenübermittlung an öffentliche Stellen (Behördenauskünfte)

Heruntergeladen am 01.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_320303/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	11115004001900
Leistungsbezeichnung I	Datenübermittlung an öffentliche Stellen (Behördenauskünfte)
Leistungsbezeichnung II	Datenübermittlung an öffentliche Stellen (Behördenauskünfte)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Behördenauskunft, Melderegisterauskunft, Personendaten, öffentliche Stelle
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Bundesmeldegesetz (BMG) § 34 • Bundesmeldegesetz (BMG) § 34 a • Bundesmeldegesetz (BMG) § 38 • Bundesmeldegesetz (BMG) § 39 • Bundesmeldegesetz (BMG) § 40
Teaser	
Volltext	Die Meldebehörde darf öffentlichen Stellen (Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts, usw.) im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland zu ihrer Aufgabenerfüllung Daten aus dem Melderegister übermitteln.
Erforderliche Unterlagen	• Keine Unterlagen benötigt
Voraussetzungen	• Technische VoraussetzungenAuskünfte aus dem Berliner Melderegister sind über die zentralen Stellen in den jeweiligen Bundesländern zu steuern, in allen Bundesländern sind die technisch-infrastrukturellen Voraussetzungen für einen Abruf über die zentralen Stellen bereits geschaffen. • In schriftlicher FormEine Datenübermittlung in schriftlicher Form erfolgt abweichend gemäß § 34 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 BMG ausschließlich in den Fällen, wenn eine Datenübermittlung im automatisierten Verfahren oder durch elektronische Datenübermittlung bei der abrufenden Stelle nicht verfügbar ist. In diesen Fällen werden die Datenübermittlungen mit einer Verwaltungsgebühr gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BMG belegt.
Kosten	• Datenübermittlungen von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland sind grundsätzlich gebührenfrei. • Dies gilt nicht für Sondervermögen und Betriebe des

Modul	Sachverhalt
	Landes Berlin, die einen Wirtschaftsplan aufstellen sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (§ 2 Abs. 2 Verwaltungsgebührenordnung) • Datenübermittlungen in Schriftform oder durch Übersenden auf Datenträgern in gesicherter Form sind nur gebührenfrei, wenn die Meldebehörde die Gründe für die fehlende Nutzung des automatisierten Abrufs zu verantworten hat.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Datenübermittlung an öffentliche Stellen (Behördenauskünfte)